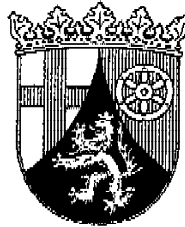


Abschrift

Aktenzeichen:
10 HK O 14/10



Landgericht
Mainz

Beschluss

Herrn Maier
per Telefax
meine Kenntnis.
Ich stelle zu.
MfG
Müller

04.03.10

In Sachen

Thomas Uwe Maier, Vögelbrunnenweg 37, 70372 Stuttgart

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Walter Zuleger, Rosenbergstra-
ße 94, 70176 Stuttgart

gegen

Antassia GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Alexander Varin, Rhabanusstraße 10,
55118 Mainz

- Antragsgegnerin -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 10. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz auf den An-
trag vom 01.03.2010 (Eingang: 03.03.2010) der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche
Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 944 ZPO), Vizepräsident des Landgerichts Dr. Binz am
03.03.2010 beschlossen:

- 2 -

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,--Euro, für den Fall der Nichtbeitreibung einen Tag Ordnungshaft für je 250,--Euro, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, jeweils zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer

untersagt,

1.

es zu unterlassen, an die E-Mail-Adressen des Antragstellers unter der Domäne maier.de unaufgefordert Werbe-E-Mails zu versenden, wie zuletzt am 23.02.2010, 18:12 Uhr, 24.02.2010, 06:14 Uhr, 25.02.2010, 11:16 Uhr

2.

es zu unterlassen, an Dritte unaufgefordert E-Mails zu versenden, in denen sie Informationen zu Download-Links bewirbt, es sei denn, der Empfänger habe der Übersendung derartiger Mails zuvor zugestimmt.

3. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

4. Der Streitwert wird auf 10.000,--Euro festgesetzt.

Gründe:

Zur Begründung wird auf den anliegenden Antrag, in dem der Verfügungsanspruch und, soweit erforderlich, auch der Verfügungsgrund durch Urkunden und eidesstattliche Versicherung(en) glaubhaft gemacht sind, verwiesen. Hiernach ist der Erlass der einstweiligen Verfügung in der aus dem erkennenden Teil ersichtlichen Fassung (§§ 935ff, 890 ZPO) gerechtfertigt.

Kosten: § 91 ZPO

Streitwert: § 3 ZPO (Regelstreitwert, vgl.u.a.Beschluss des OLG Koblenz vom 22.04.2009 -9 W 225/09).

Dr. Binz

Vizepräsident des Landgerichts

Ausgestellt

Ulrich P. ...

als Urkundenbeglaubigte der Geschäftsstelle



01. APR. 2010

10 HK. O 14 / 10

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Maier, Thomas Uwe ./. Antassia GmbH
(RA Zuleger)
- Antragsteller - - Antragsgegnerin -

hier: Berichtigung (§ 319 ZPO)

hat die 10.Zivilkammer - 3.Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Mainz
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Binz
am 29. März 2010 beschlossen;

Der Beschluss der Kammer vom 03.03.2010 wird von Amts wegen und nach
Anhörung der Beteiligten - wie in der Verfügung vom 17.03.2010 angekündigt -
wegen einer sprachlichen Unrichtigkeit unter Ziffer 1 des Tenors gemäß § 319 ZPO
berichtigt wie folgt:

Anstelle der dortigen Formulierung ("untersagt"):

"1. Der Antragsgegnerin wird

untersagt,1.
es zu unterlassen...2.
es zu unterlassen...."

muss es richtig lauten ("aufgegeben"):

"1. Der Antragsgegnerin wird

aufgegeben,1.
es zu unterlassen...2.
es zu unterlassen...."

(Dr. Binz)
Vizepräsident des Landgerichts

